

ZUSCHRIFT
12/ 3184

Alle Ae. 0

Gemeinsame Stellungnahme der Wirtschaftskammern
und der Kammern der Freien Berufe im Lande
Nordrhein-Westfalen zum Gesetzesentwurf
der Landesregierung für ein Landesgleichstellungsgesetz
(zum Stand vom 28. Juni 1999)

Mit Verwunderung haben die nordrhein-westfälischen Kammern als öffentlich-rechtliche Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft und der Freien Berufe den Gesetzesentwurf der Landesregierung zur Gleichstellung von Frauen und Männern zur Kenntnis genommen.

Wir möchten an dieser Stelle betonen, daß das Anliegen, der Gleichberechtigung von Frau und Mann auch im Berufsleben möglichst weitgehende Geltung zu verschaffen, von den Kammern unterstützt wird.

Der vorliegende Entwurf der Landesregierung für ein Landesgleichstellungsgesetz unterliegt jedoch einigen grundsätzlichen schwerwiegenden Bedenken, die wir gemeinsam vorbringen möchten:

- I. Die paritätische Besetzung zu wählender Gremien der Kammern stellt einen unzulässigen Eingriff in das Recht der berufsständischen Selbstverwaltung dar. Als Selbstverwaltungskörperschaften erledigen die Kammern der Wirtschaft und der Freien Berufe eigene und übertragene Aufgaben in eigener Verantwortung unter lediglich eingeschränkter staatlicher Aufsicht. Die handelnden Organe der Kammern sind aus allgemeinen und freien Wahlen hervorgegangen und können insoweit keinem Quotierungszwang unterworfen werden.

Gesetzliche Bestimmungen zur Erreichung der Gleichstellung im Bereich der Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft und der Freien Berufe halten wir nicht für erforderlich, da die Kammern die Gleichstellung bereits auf freiwilliger Basis erfolgreich vollziehen. Viele Regelungen des Gesetzesentwurfs sind deshalb nicht notwendig. Sie verletzen die Organisationshoheit der Kammern in unverhältnismäßiger Weise.

Für die Kammern war und ist es selbstverständlich, die Gleichberechtigung auch im Berufsleben zu unterstützen, durch geeignete Maßnahmen zu verbessern und zu fördern.

- II. Wir halten es im übrigen für den falschen Weg, einen Bewußtseinswandel im Hinblick auf die Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frau und Mann durch gesetzliche

Vorgaben erzwingen zu wollen. Wie die bisherigen Erfahrungen und Erkenntnisse gezeigt haben, führt dies eher zu einer Abwehrhaltung der Betroffenen gegenüber den neuen Bestimmungen und damit zur Verkehrung in das Gegenteil des eigentlichen Ziels.

- III. Mit seinen starren Vorgaben widerspricht das geplante Landesgleichstellungsgesetz dem aktuellen Trend der Verwaltungsmodernisierung. Denn im Ergebnis führt es dazu, daß wir als die betroffenen Körperschaften umfangreiche und erhebliche Maßnahmen in den Bereichen Organisation und Personal zu treffen haben. Dies gilt z.B. für die paritätische Besetzung der verschiedenen Gremien, der Erstellung und Fortschreibung von Frauenförderplänen sowie der Einstellung einer Gleichstellungsbeauftragten einschließlich ihrer Ausstattung.

Anstatt zu einer Verschlanung und Straffung der Verwaltungsstruktur zu führen, bewirkt das Gesetz mit den vorgesehenen Regelungen genau das Gegenteil, indem es zu einer Aufblähung der Bürokratie mit zusätzlichen Kompetenzen und verlängerten Verfahrenswegen führt.

Nicht beachtet wurde bei der Erstellung des Gesetzesentwurfs, daß Größe und Struktur der Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft und der Freien Berufe mit der der landesunmittelbaren Behörden grundsätzlich nicht vergleichbar sind. So gibt es in den Kammern keinen typischen Behördenaufbau, keine oder nur noch wenige Beamte und sehr flache Hierarchiestufen. Ebenso gelten die Regelungen des Bundesangestelltentarifvertrages hier nicht unmittelbar, sondern nur, soweit auf sie Bezug genommen wurde. Auch insofern ist das Landesgleichstellungsgesetz nicht erforderlich.

- IV. Mit seinen detaillierten Zielvorgaben läuft es der anstehenden Deregulierung ebenfalls zuwider.

Auf diese Weise stärkt es gerade nicht die allseits geforderte Eigenverantwortung und Eigeninitiative der Kammern, Gleichstellungsprobleme mittels individueller Vereinbarungen und Maßnahmen vor Ort und unter Berücksichtigung der jeweiligen Besonderheiten und Strukturen zu lösen. Vielmehr behindert das Gesetz durch starre Regelungen ein flexibles Reagieren unsererseits auf die sich ständig ändernden tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort.

- V. Darüber hinaus ist die Umsetzung dieses Gesetzes mit nicht unerheblichen Kosten für alle Kammern der Wirtschaft und der Freien Berufe verbunden, die zwangsläufig wiederum auf unsere Mitglieder umgelegt werden müssen. Damit würde das allgemeine politische Bestreben, den Wirtschaftsstandort Nordrhein-Westfalen zu stärken, konterkariert, denn die Aufbürdung dieser zusätzlichen und unnötigen Verwaltungskosten führt im Ergebnis zu einem erheblichen Wettbewerbsnachteil dieser einheimischen Berufsgruppen.

Das Gesetz widerspricht sich damit selbst, indem es den Geltungsbereich nach der Gesetzesbegründung auf den öffentlichen Dienst beschränkt, sich mit seinen Folgen jedoch tatsächlich in erheblicher Weise auch auf die privatwirtschaftlich tätigen Mitglieder auswirkt.

Mit seinen umfangreichen Regelungen steht es zugleich im strikten Gegensatz zu einem der wesentlichen Haushaltsgrundsätze, der Wirtschaftlichkeit. In Zeiten leerer öffentlicher Kassen, in denen alle Beteiligten zum Sparen aufgefordert werden, sehen wir es als nicht opportun an, die Verwaltungskosten weiter aufzublähen.

Uns ist es unverständlich, daß für die Landesverwaltung die Wirtschaftlichkeit keine Rolle spielen soll, während andererseits bei wirtschaftlich handelnden Organisationen wie Sparkassen, Versicherungsanstalten und dem Verband der öffentlichen Versicherer eine Ausnahme vom Geltungsbereich erfolgen soll, da diese in einem Wettbewerbsverhältnis stehen.

Vor dem Hintergrund dieser grundsätzlichen gemeinsamen Kritik an dem gesetzlichen Regelungswerk fordern die Kammern der Wirtschaft und der freien Berufe als Selbstverwaltungskörperschaften des öffentlichen Rechts daher ausdrücklich und nachhaltig, vom Geltungsbereich des Landesgleichstellungsgesetzes ausgenommen zu werden.

gezeichnet:

Institution:

**Arbeitsgemeinschaft der Heilberufskammern
des Landes Nordrhein-Westfalen**
Ärzte-, Apotheker-, Tierärzte- und Zahnärzte-
kammern in Nordrhein und Westfalen-Lippe
vertreten durch **Apothekerkammer Nordrhein**

Architektenkammer Nordrhein-Westfalen
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Unterschrift:



Harald Schmitz
Vizepräsident der Apothekerkammer Nordrhein
Stellvertretender Vorsitzender

**Architektenkammer
Nordrhein-Westfalen** 
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

PRÄSIDENT

